

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 58/2011

Veröffentlicht am: 10.10.2011

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), am 29. August 2011 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Volkswirtschaftslehre / Economics“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 29. August 2011

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen

- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Volkswirtschaftslehre / Economics“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der international kompatible Abschluss Bachelor of Science im Studiengang „Volkswirtschaftslehre / Economics“ qualifiziert Absolventinnen und Absolventen für Tätigkeiten in Behörden sowie Nichtregierungsorganisationen auf nationaler wie internationaler Ebene, Unternehmens- und Politikberatung, Medien, sowie dem mittleren Management aller Unternehmensbereiche. Er vermittelt darüber hinaus die notwendigen fachwissenschaftlichen Grundlagen für die Teilnahme an wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengängen. Unverzichtbare Voraussetzung hierfür ist die Beherrschung grundlegender ökonomischer Theorien und eines Mindestniveaus an volkswirtschaftlichen Analysemethoden. Zu diesem Zweck umfasst die Ausbildung methoden- und problemorientierte Aspekte, wobei auf der Bachelor-Stufe der problemorientierte Zugang im Vordergrund steht. Auf diesem Weg erhalten die Studierenden einen Einblick in wesentliche Aspekte der volkswirtschaftlichen Theorie und Politik. Die für Marburg charakteristische explizite Berücksichtigung der Bedeutung von Institutionen für die Volkswirtschaft vermittelt den Studierenden bereits in der ersten Qualifikationsstufe einen Überblick über die Strukturen, die den Entscheidungen einzelner ökonomischer Akteure (in Unternehmen oder öffentlichen Institutionen) zugrunde liegen. Eine Verzahnung mit der BWL erlaubt die unmittelbare Anwendung der institutionenökonomischen Konzepte auch auf die betriebliche Praxis. Die Ausbildung ist damit einerseits sehr praxisnah, legt aber ein stärkeres Gewicht auf das Lernen von Denkstrukturen als auf den Erwerb von Faktenwissen. Dadurch wird den Absolventinnen und Absolventen eine solide Grundlage für ein lebenslanges Lernen mitgegeben und ihnen ermöglicht, sich auch in einem dynamischen Unternehmensumfeld zu behaupten.

Die Vermittlung der fachlichen Kompetenz geht einher mit der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen. Um die Absolventinnen und Absolventen auf Berufsfelder mit stark eigenverantwortlichen Tätigkeiten vorzubereiten, werden ihnen – unter anderem im Modul „Schlüsselqualifikationen“ – gezielt Soft Skills vermittelt. Der zunehmenden Internationalität der beruflichen Praxis wird durch international ausgerichtete Lehrveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen in englischer Sprache Rechnung getragen. Die Integration eines Auslandssemesters in den Studienverlauf wird ausdrücklich gefördert.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre / Economics“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen

Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(3) Den Studierenden wird dringend empfohlen, ein oder mehrere Praktika in einem Tätigkeitsfeld mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug zu absolvieren. Über Praktikumsangebote informiert das Career Center des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(4) Studierenden, deren Mathematik- oder IT-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor bzw. während des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums entsprechend weiterzubilden. Über Weiterbildungsangebote informiert die Fachstudienberatung (siehe § 5).

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre / Economics“ gliedert sich in die Studienbereiche Integrationsmodul, Basismodule, Methodenmodule, Aufbaumodule, Vertiefungsmodul, Profilmodule sowie das Abschlussmodul Bachelorarbeit.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	LP	PF/WP	
Integrationsmodul	6	PF	
Basismodule	54		
Basismodule VWL	(30)		
Einführung in die VWL	6	PF	
Mikroökonomie I	6	PF	
Mikroökonomie II	6	PF	
Makroökonomie I	6	PF	
Makroökonomie II	6	PF	
Basismodule BWL	(24)		
Absatzwirtschaft	6	WP	4 aus 6
Jahresabschluss	6	WP	
Entscheidung und Investition	6	WP	
Informationsmanagement	6	WP	
Kosten- und Leistungsrechnung	6	WP	
Unternehmensführung	6	WP	
Methodenmodule	36		
Mathematik	6	PF	
Deskriptive Statistik	6	PF	
Induktive Statistik	6	PF	
Empirische Wirtschaftsforschung	6	PF	
Öffentliches Recht	6	PF	
Privates Recht	6	PF	

Aufbaumodule VWL	24		
Wirtschaftspolitik	6	PF	
Finanzwissenschaft	6	PF	
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	6	PF	
Grundlagen der Institutionenökonomie	6	PF	
Vertiefungsmodule Institutionenökonomie	30		
Institutionenökonomie	6	PF	
Angewandte Institutionenökonomie	6	PF	
Regulierung	6	PF	
Seminar Institutionenökonomie a	6	PF	
Seminar Institutionenökonomie b	6	PF	
Profilmodule	18		
Interdisziplinäre Module	12	WP	
Schlüsselqualifikationen	6	WP	
Abschlussmodul Bachelorarbeit	12	PF	
Summe	180		

(3) Das „Integrationsmodul“ (6 LP) führt die Studierenden grundlegend in die wissenschaftlichen Fächer ein und soll die Anforderungen und Zielsetzungen des Fachbereichs mit den Erwartungen der Studierenden abstimmen. Darüber hinaus zielt das Modul in dem Sinne auf eine Stärkung der sozialen Kompetenz der Studierenden ab, dass zum einen der soziale Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden und zum anderen zwischen den Studierenden schon zu Beginn des Studiums gefördert wird.

(4) Die Basismodule Volkswirtschaftslehre (30 LP) und Betriebswirtschaftslehre (24 LP) vermitteln den Studierenden breite wirtschaftswissenschaftliche Basiskennnisse, Basisfähigkeiten und -fertigkeiten, die die Grundlage für ein erfolgreiches Absolvieren der vertiefenden Module, der Bachelorarbeit und ein nachfolgendes wirtschaftswissenschaftliches Masterstudium bilden. Sie sind darüber hinaus unmittelbar berufsqualifizierend, da sie die wirtschaftswissenschaftliche Fachsprache sowie für Berufseinsteiger notwendige Grundfertigkeiten vermitteln.

(5) In den Methodenmodulen (36 LP) wird der Bedeutung der empirischen Forschung und einer grundlegenden rechtswissenschaftlichen Ausbildung in der volkswirtschaftlichen Praxis sowie der angestrebten mathematische und analytische Methodenkompetenz Rechnung getragen.

(6) In den Aufbaumodulen Volkswirtschaftslehre vertiefen die Studierenden ihre Einblicke in die wesentlichen Aspekte der volkswirtschaftlichen Theorie und Politik.

(7) In den Vertiefungsmodulen zur Institutionenökonomie (30 LP) soll ein vertieftes Verständnis der verschiedenen institutionenökonomischen Ansätze vermittelt werden. Besonderer Wert wird dabei auf ihre Anwendung in verschiedenen ökonomischen Teildisziplinen und wirtschaftspolitischen Anwendungszusammenhängen gelegt. In den beiden verpflichtenden Seminaren sollen grundlegende Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten entwickelt werden, was auch der Vorbereitung für die Bachelorarbeit dient. In diesen Vertiefungsmodulen zeigt sich das besondere Profil der Volkswirtschaftslehre in Marburg.

(8) Die Profilmodule „Schlüsselqualifikationen“ (6 LP) und „Interdisziplinäre Module“ (12 LP) dienen der Förderung der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung der Studierenden. Während im Modul „Schlüsselqualifikationen“ ein reflektierter und gezielter Erwerb von Soft Skills im Vordergrund steht, sollen die „Interdisziplinären Module“ die Fähigkeit der Studierenden stärken, aus der eigenen Fachkultur heraus andere Kulturen, deren Normen und Werte, Ziel- und Ordnungsvorstellungen, Institutionen und Geschichte verstehen zu können und dadurch überfachliche Problemlösungskompetenzen zu entwickeln. Darüber hinaus soll den Studierenden

die Fähigkeit zur Verknüpfung wirtschaftswissenschaftlicher Lehrinhalte mit den Fragen und Methoden von Nachbardisziplinen vermittelt werden.

(9) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich ihres oder seines Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb02/bsc-vwl>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre / Economics“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck

- werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern soll, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der Regelstudienzeit zu erwerben.
- können Studierende mit einem Leistungspunktstand von mindestens 144 LP auf Antrag an den Prüfungsausschuss bereits Module eines konsekutiven wirtschaftswissenschaftlichen Marburger Masterstudiengangs in einem Umfang von max. 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module können bei späterer Aufnahme des Masterstudiengangs angerechnet werden. Zusätzliche Module gehen weder in die Anzahl der im Bachelorstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

(3) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die

Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre / Economics“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre / Economics“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Die Mitarbeit in einem zeitlichen Rahmen von mindestens 2 Semestern als gewähltes Mitglied in Gremien der universitären Selbstverwaltung, in der Fachschaft oder in vom Fachbereich autorisierten studentischen Vereinigungen und Initiativen kann als Profilmodul „Schlüsselqualifikationen“ mit 6 Leistungspunkten angerechnet werden.

Angeleitete Projektarbeit innerhalb eines Teams in den Abteilungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann als Modul oder Teil des Moduls „Schlüsselqualifikationen“ angerechnet werden. Über die Anerkennung von Leistungen und einzureichende Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul-

oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre / Economics“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Um den Bachelorgrad zu erlangen, müssen mindestens 72 LP, einschließlich der Bachelorarbeit, im Studiengang B.Sc. „Volkswirtschaftslehre / Economics“ an der Philipps-Universität Marburg erworben worden sein.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß § 14 Abs. 4 Allgemeine Bestimmungen kombiniert werden können.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Bachelorarbeiten

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen

(4) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt in der Regel 60 Minuten, die der mündlichen Prüfungen in der Regel 20 Minuten. Die Dauer von Referaten und Präsentationen beträgt zwischen 20 und 30 Minuten. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten oder Essays beträgt 2 bis 4 Wochen (i.S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat lernen, ihre oder seine im Studium erworbenen Kenntnisse wissenschaftlicher Forschung in der Volkswirtschaftslehre in einer in sich geschlossenen Arbeit zusammen zu führen. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Im zweiten Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass

- das Integrationsmodul erfolgreich absolviert wurde,
- mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Bereich Methodenmodule erfolgreich abgeschlossen wurden,

- alle Basismodule im Bereich der Volkswirtschaftslehre erfolgreich absolviert wurden,
- mindestens 18 Leistungspunkte aus den Aufbaumodulen der Volkswirtschaftslehre und
- mindestens 6 Leistungspunkte in den Vertiefungsmodulen Institutionenökonomie erworben wurden und
- mindestens ein Seminar erfolgreich absolviert wurde.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Bachelorarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 9 Wochen angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für

alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins zur Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Bis spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters ist es zur Wahrung des Prüfungsanspruchs notwendig, mindestens 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der

Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Ein Teilzeitstudium ist nicht möglich.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung, im Wiederholungsfall eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei stationären Klinikaufhalten wird von der Erfordernis eines amtsärztlichen Attests grundsätzlich abgesehen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Integrationsmodul“ und das Modul „Schlüsselqualifikationen“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann jedoch ein bestandenes Wahlpflichtmodul wechseln. Ein solcher Wechsel ist nur einmal im Verlauf des Studiums möglich.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 168 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag jeweils eine außerordentliche Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.

(5) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgegliche Modulprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3
2. in den ersten drei Fachsemestern nicht mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre / Business Administration mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 31.10.2007 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/12 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 31.10.2007 bis spätestens zum Sommersemester SS 2015 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 4.10.2011

gez..

Prof. Dr. Paul Alpar
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

<p>In Kraft getreten am: 11.10.2011</p>
--

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan - VWL Bachelor: Beginn zum Wintersemester -

1. Semester	Integrationsmodul 6 LP	Einführung VWL 6 LP	Unternehmensführung 6 LP	Recht 6 LP	Mathematik 6 LP	30 LP
2. Semester	Mikroökonomie I 6 LP	BWL (ABS/KLR) 6 LP	Emp. Wirtschaftsfor. 6 LP	Deskriptive Statistik 6 LP	SQL 6 LP	30 LP
3. Semester	Makroökonomie I 6 LP	Microeconomics II 6 LP	Institutionenökonomie 6 LP	Entscheidung & Invest. 6 LP	Induktive Statistik 6 LP	30 LP
4. Semester	International Econ. 6 LP	Wirtschaftspolitik 6 LP	Vertiefung VWL VL a 6 LP	BWL (ABS/KLR/BIL) 6 LP	Interdisziplinär 6 LP	30 LP
5. Semester	Makroökonomie II 6 LP	Finanzwissenschaft 6 LP	Vertiefung VWL VL b 6 LP	Vertiefung VWLSE a 6 LP	Recht 6 LP	30 LP
6. Semester	Vertiefung VWL VL c 6 LP	Vertiefung VWLSE b 6 LP	Interdisziplinär 6 LP	Bachelorarbeit 12 LP		30 LP

Legende

	Basis VWL	Basis BWL	Aufbau VWL	Methoden	Vertiefung	Profilmodule	Abschluss
Pflichtmodule:							
Wahlpflichtmodule:							

Studienverlaufsplan - VWL Bachelor: Beginn zum Sommersemester -

1. Semester	Integrationsmodul 6 LP	Einführung VWL 6 LP	Mikroökonomie I 6 LP	Deskriptive Statistik 6 LP	Mathematik 6 LP	30 LP
2. Semester	Makroökonomie I 6 LP	Microeconomics II 6 LP	Unternehmensführung 6 LP	Recht 6 LP	Induktive Statistik 6 LP	30 LP
3. Semester	International Econ. 6 LP	Wirtschaftspolitik 6 LP	BWL (ABS/KLR) 6 LP	Emp. Wirtschaftsfor. 6 LP	SQL 6 LP	30 LP
4. Semester	Makroökonomie II 6 LP	Finanzwissenschaft 6 LP	Institutionenökonomie 6 LP	Vertiefung VWL VL a 6 LP	Entscheidung & Invest. 6 LP	30 LP
5. Semester	Vertiefung VWL VL b 6 LP	Vertiefung VWL SE a 6 LP	BWL (ABS/KLR/BIL) 6 LP	Interdisziplinär 6 LP	Interdisziplinär 6 LP	30 LP
6. Semester	Vertiefung VWL VL c 6 LP	Vertiefung VWL SE b 6 LP	Recht 6 LP	Bachelorarbeit 12 LP		30 LP

Legende

	Basis VWL	Basis BWL	Aufbau VWL	Methoden	Vertiefung	Profilmodule	Abschluss
Pflichtmodule:							
Wahlpflichtmodule:							

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Titel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Integrationsmodul <i>Economic Thinking</i>	6	PF	Basis	In diesem Modul werden die Studierenden in Gruppen von ca. 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in problemorientierter Weise an volkswirtschaftliche Fragestellungen herangeführt. Das Modul ist als Team-Teaching-Projekt angelegt: Jede Gruppe von Studierenden wird von ihrem Mentor / ihrer Mentorin, der / die sie durch das gesamte Studium begleiten wird, durch das Modul geführt. Während des Semesters durchlaufen die Gruppen verschiedene Stationen, an denen sie unter enger Anleitung von verschiedenen Dozenten kleine Projekte (etwa Experimente, Fallstudien oder Textbearbeitungen) durchführen.	Keine	unbenotet Präsentation Anwesenheitspflicht
Einführung in die VWL <i>Introduction to Economics</i>	6	PF	Basis	Nach dem erfolgreichen Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden mit grundlegenden mikroökonomischen Konzepten und Kategorien so weit vertraut, dass weitergehende Veranstaltungen auf diesem Wissen produktiv aufbauen können.	Keine	Klausur (60 Min.)
Mikroökonomie I <i>Microeconomics I</i>	6	PF	Basis	Das Modul vermittelt den Studierenden die Basisfertigkeiten zur Beschreibung und Analyse ökonomischer Fragestellungen, die im weiteren Verlauf des Studiums untersucht werden. Das Modul steht am Beginn der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden. Die Studierenden sollen daher auch Selbstkompetenzen erwerben bzw. trainieren. Dazu gehören die Fähigkeit, sinnnehmend zu lesen und zu hören sowie die Fähigkeit, Nachbereitungszeit strukturiert zu nutzen. Übungen hierzu werden in die Veranstaltung integriert.	Keine	Klausur (60 Min.)
Mikroökonomie II <i>Microeconomics II</i>	6	PF	Basis	Eine Person, die dieses Modul erfolgreich absolviert hat, ist in der Lage, Annahmen an rationales Verhalten ökonomischer Agenten zu formulieren und die Ziele einzelner Agenten sowie Knappheiten – als Nebenbedingungen ökonomischen Handelns – in formaler Weise darzustellen. Sie verfügt über Lösungsstrategien für einfach strukturierte Entscheidungsprobleme.	Keine	Klausur (60 Min.)
Makroökonomie I <i>Macroeconomics I</i>	6	PF	Basis	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die theoretischen und wirtschaftspolitischen Grundlagen der Makroökonomie einzuführen. Die Studierenden sollen die Kompetenz erwerben, ein erstes Verständnis für makroökonomische Zusammenhänge zu entwickeln und aktuelle Probleme der Makroökonomie kommentieren zu können.	Keine	Klausur (60 Min.)
Makroökonomie II <i>Macroeconomics II</i>	6	PF	Basis	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden vertiefend in die theoretischen und wirtschaftspolitischen Grundlagen der Makroökonomie einzuführen. Die Studierenden sollen die Kompetenz erwerben, makroökonomische Zusammenhänge kritisch diskutieren und analysieren zu können.	Keine	Klausur (60 Min.)
Absatzwirtschaft <i>Marketing</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sollen einen Überblick über die wesentlichen Aspekte des Marketings erhalten und gezielt Kompetenzen zur Lösung von absatzmarktorientierten Entscheidungsproblemen aufbauen. Hierbei wird auch die Fähigkeit gefördert, Möglichkeiten und Grenzen der gängigen	Keine	Klausur (60 Min.)

				Marketing-Methoden zu erkennen und diese adäquat einzusetzen. Der erfolgreiche Besuch der Veranstaltungen befähigt die Studierenden komplexe Probleme aus dem Bereich des Marketings selbständig und strukturiert zu lösen.		
Jahresabschluss <i>Financial Accounting</i>	6	WP	Basis	In diesem Modul werden die Grundlagen des handelsrechtlichen und ergänzend des internationalen Jahresabschlusses vermittelt. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die wesentlichen Inhalte der einzelnen Bestandteile des Jahresabschlusses zu verstehen und auf dieser Basis die Möglichkeiten und Grenzen des Instruments beurteilen zu können. Das Modul vermittelt Basiswissen für die vertiefenden Module des Bereichs „Accounting und Finance“. Darüber hinaus werden an vielen Stellen der Veranstaltung konkrete Bezüge zu anderen Teildisziplinen der Betriebswirtschaftslehre aufgezeigt.	Keine	Klausur (60 Min.)
Entscheidung und Investition <i>Decision Theory and Investments</i>	6	WP	Basis	Dieses Modul vermittelt eine Einführung in die Entscheidungs- und Investitionstheorie. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die wesentlichen Instrumente dieser Fächer zu verstehen, anzuwenden, kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Das Modul vermittelt Basiswissen für die vertiefenden Module des Bereichs „Accounting und Finance“. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, komplexe betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu verstehen. Ziel ist es in diesem Kontext auch, den Studierenden die für die Lösung von solch komplexen (betriebswirtschaftlichen) Problemstellungen erforderliche Abstraktionsfähigkeit zu vermitteln. Schließlich sollen die Themen Entscheidung und Investition im Gesamtkontext der Betriebswirtschaftslehre verortet und der Bezug zu angrenzenden Fächern vermittelt werden.	Keine	Klausur (60 Min.)
Informationsmanagement <i>Information Management</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden kennen die Grundlagen des Informationsmanagements und der Wirtschaftsinformatik als wissenschaftlicher Disziplin.	Keine	Klausur (60 Min.)
Kosten- und Leistungsrechnung <i>Cost-Benefit Accounting</i>	6	WP	Basis	Dieses Modul vermittelt eine grundlegende Einführung in die Kosten- und Leistungsrechnung. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die wesentlichen Instrumente dieses Faches zu verstehen, anzuwenden, kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln.	Keine	Klausur (60 Min.)
Unternehmensführung <i>Introduction to Management</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden werden auf wissenschaftlich fundierte Weise mit den gebräuchlichen theoretischen und institutionellen Grundlagen und Werkzeugen der Betriebswirtschaftslehre sowie den Aufgabenfeldern und Instrumenten der wertorientierten Unternehmensführung vertraut gemacht. Sie erkennen die Verknüpfungen zu den Lehrinhalten anderer Module sowohl der Betriebs- als auch der Volkswirtschaftslehre. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, komplexe betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu verstehen. Ziel ist es in diesem Kontext auch, den Studierenden die für die Lösung von solch komplexen (betriebswirtschaftlichen) Problemstellungen erforderliche Abstraktionsfähigkeit zu vermitteln.	Keine	Klausur (60 Min.)
Mathematik	6	PF	Basis	Die schulischen Mathematikkenntnisse werden aufgefrischt und vertieft und schaffen die Basis für die formalen und methodischen Veranstaltungen		Klausur (60 Min.)

<i>Mathematics</i>				während des Bachelorstudiums. Behandelt werden solche Teilgebiete der Mathematik, die speziell in den Wirtschaftswissenschaften Anwendung finden und damit für das weitere Studium notwendig sind. Schwerpunkte sind die lineare Algebra und die Analysis. Neben den Grundlagen (Aussagenlogik, Beweistechniken, Mengenlehre, Zahlenbereiche) werden in der Analysis Funktionen und ihre Eigenschaften (Folgen, Grenzwerte, Stetigkeit, Differentialrechnung in einer und mehreren Variablen, Extremwerte von Funktionen in einer und mehreren Variablen, Extremwerte unter Nebenbedingungen, Integralrechnung) untersucht. In der linearen Algebra werden Vektoren, Matrizen und Determinanten eingeführt, die Rechenregeln eingeübt und Verfahren zur Lösung linearer Gleichungssysteme vorgestellt.		
Deskriptive Statistik <i>Descriptive Statistics</i>	6	PF	Basis	Das Modul entwickelt und stärkt die methodischen Kompetenzen im Bereich der deskriptiven statistischen Analyseverfahren. Die Studierenden werden mit grundlegenden Begriffen und Konzepten der deskriptiven Statistik vertraut und erlangen die Befähigung, deskriptive Analysen zu verstehen, korrekt zu interpretieren, selbständig einfache deskriptive Analysen zu planen und durchzuführen. Dabei werden auch Transferleistungen erwartet und gefördert. Besonderer Wert wird auf eine problemadäquate Methodenauswahl und die korrekte Interpretation der Ergebnisse gelegt. Diese Fähigkeiten bilden die Basis für weiterführende empirisch und methodisch ausgerichtete Veranstaltungen. Im Hinblick auf eine Weiterqualifikation in Masterprogrammen wird das statistische Instrumentarium nicht nur bereit gestellt, sondern auch wesentliche Ideen und Überlegungen zur Entwicklung der deskriptiven Methoden werden skizziert, um die Schwächen und Grenzen der Methoden zu erkennen und die Ergebnisse kritisch beurteilen und hinterfragen zu können. Methodenkompetenzen werden erlernt im Bereich elementarer statistisch-formaler Methodik, insbes. Analysefähigkeit, Denken in Zusammenhängen und abstraktes und vernetztes Denken; Selbstkompetenzen, insbes. Selbständigkeit, Ausdauer, Leistungsbereitschaft, Flexibilität und Motivation; Handlungskompetenzen, insbes. Problemlöse- und Transferfähigkeiten.		Klausur (60 Min.)
Induktive Statistik <i>Introduction to Inferential Statistics</i>	6	PF	Basis	Das Modul entwickelt und stärkt die methodischen Kompetenzen im Bereich der deskriptiven statistischen Analyseverfahren. Die Studierenden werden mit grundlegenden Begriffen und Konzepten der Wahrscheinlichkeitsrechnung und der induktiven Statistik vertraut und erlangen die Befähigung, entsprechende Analysen zu verstehen, korrekt zu interpretieren, selbständig einfache induktive Analysen zu planen und durchzuführen. Dabei werden auch Transferleistungen erwartet. Besonderer Wert wird auf eine problemadäquate Methodenauswahl und die korrekte Interpretation der Ergebnisse gelegt. Diese Fähigkeiten bilden die Basis für weiterführende empirisch oder methodisch ausgerichtete Veranstaltungen. Im Hinblick auf eine Weiterqualifikation in Masterprogrammen wird das statistische Instrumentarium nicht nur bereit gestellt, sondern auch wesentliche Ideen und Überlegungen zur Entwicklung der deskriptiven		Klausur (60 Min.)

				Methoden werden skizziert, um die Schwächen und Grenzen der Methoden zu erkennen und die Ergebnisse kritisch beurteilen und hinterfragen zu können. Damit werden die Voraussetzungen zum erfolgreichen Absolvieren weiterführender empirisch oder methodisch ausgerichteter Veranstaltungen auf Bachelorniveau geschaffen und auch methodische Grundlagen für eine Weiterqualifikation in Masterprogrammen geboten. Methodenkompetenzen werden erlernt im Bereich elementarer statistisch-formaler Methodik, insbes. Analysefähigkeit, Denken in Zusammenhängen und abstraktes und vernetztes Denken; Selbstkompetenzen, insbes. Selbständigkeit, Ausdauer, Leistungsbereitschaft, Flexibilität und Motivation; Handlungskompetenzen, insbes. Problemlöse- und Transferfähigkeiten.		
Empirische Wirtschaftsforschung <i>Empirical Economics</i>	6	PF	Basis	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die theoretischen und praktischen Grundlagen der Empirischen Wirtschaftsforschung einzuführen, Die Studierenden sollen die Kompetenz erwerben, ein erstes Verständnis für empirische Zusammenhänge in den Wirtschaftswissenschaften zu entwickeln und kleine empirische Analysen selber durchführen zu können.		Klausur (60 Min.)
Öffentliches Recht <i>Public Law</i>	6	PF	Basis	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Rechtswissenschaften: Ziel der Vorlesung ist eine Einführung in die wirtschaftsrelevanten Fragen des Öffentlichen Rechts. Ziel der Übung ist die Vertiefung des Vorlesungsstoffes, die Einübung der juristischen Falllösungsmethode sowie die Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung von öffentlich-rechtlichen Fällen. Methodenkompetenzen im Bereich der Rechtswissenschaften; Handlungskompetenzen, insbes. Problemlöse- und Transferfähigkeiten.		Klausur (60 Min.)
Privates Recht <i>Private Law</i>	6	PF	Basis	Gegenstand der Vorlesung und der Übung sind das Recht des Vertragsschlusses, die Grundzüge des Leistungsstörungenrechts und Besonderen Schuldrechts sowie des Sachrechts. Ziel der Vorlesung ist eine Einführung in die wirtschaftsrelevanten Fragen des Privaten Rechts. Ziel der Übung ist die Vertiefung des Vorlesungsstoffes anhand von privatrechtlichen Fällen.		Klausur (60 Min.)
Wirtschaftspolitik <i>Economic Policy</i>	6	PF	Aufbau	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die theoretischen Grundlagen der Wirtschaftspolitik einzuführen, und zu zeigen, wie aus ökonomischen Theorien politische Handlungsempfehlungen für die Lösung konkreter wirtschaftlicher Probleme abgeleitet werden können. Hierbei sollen den Studierenden auch Grundlagen in einzelnen Handlungsfeldern der Wirtschaftspolitik vermittelt werden.	Keine	Klausur (60 Min.)
Finanzwissenschaft <i>Finance</i>	6	PF	Aufbau	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die theoretischen und wirtschaftspolitischen Grundlagen der Finanzwissenschaft einzuführen und zu zeigen, wie konkrete Politikempfehlungen zur Lösung finanzwissenschaftlicher Probleme abgeleitet werden können.	Keine	Klausur (60 Min.)
Internationale Wirtschaftsbeziehungen <i>International Relations</i>	6	PF	Aufbau	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die theoretischen und wirtschaftspolitischen Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen einzuführen, Die Studierenden sollen die Kompetenz erwerben, internationale wirtschaftliche Problemfelder theoretisch fundiert analysieren und kritisch diskutieren zu können.	Keine	Klausur (60 Min.)

Grundlagen der Institutionenökonomie <i>Introduction to Institutional Economics</i>	6	PF	Aufbau	Ziel dieses Moduls ist es, die Studierenden systematisch in die Grundlagen der Institutionenökonomie einzuführen. Sie sollen die Kompetenz erwerben, die verschiedenen institutionenökonomischen Ansätze auf einfache Problemstellungen anwenden und alternative institutionelle Problemlösungen beurteilen zu können.	Keine	Klausur (60 Min.)
Institutionenökonomie <i>Institutional Economics</i>	6	PF	Vertiefung	In diesem Vertiefungsmodul sollen sich die Studierenden vertieft mit einzelnen Ansätzen der Institutionenökonomie auseinandersetzen, um sowohl theoretisch als auch methodisch die Kompetenz zu erwerben, wie man mit institutionenökonomischen Theorien wirtschaftliche Problemstellungen analysieren und Problemlösungen ableiten kann.	Keine	Klausur (60 Min.) oder Klausur (30 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP) Notenausgleich
Angewandte Institutionenökonomie <i>Applied Institutional Economics</i>	6	PF	Vertiefung	Ziel dieses Moduls ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, institutionenökonomische Analysen und Methoden auf komplexe wirtschaftliche Probleme anzuwenden. Hiermit soll insbesondere die Problemlösungskompetenz der Studierenden gestärkt werden. Gleichzeitig ermöglicht dieses Modul auch eine weitere inhaltliche Spezialisierung der Studierenden.	Keine	Klausur (60 Min.) oder Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP) Notenausgleich
Regulierung <i>Regulation</i>	6	PF	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich mit dem vielfältig eingesetzten wirtschaftspolitischen Instrument der Regulierung sowohl theoretisch als auch in Bezug auf praktische Anwendungen vertieft auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz erworben werden, konkrete Regulierungen kritisch zu analysieren und alternative Lösungsmöglichkeiten zu beurteilen.	Keine	Klausur (60 Min.) oder Klausur (30 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP) Notenausgleich
Seminar Institutionenökonomie <i>Seminar on Institutional Economics Regulation</i>	6	PF	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, ihre Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen anzuwenden. Sie sollen lernen, ihre Kenntnisse in schriftlicher und mündlicher Form zu präsentieren sowie erfolgreich an Diskussionen teilzunehmen. Weiterhin sollen sie auch grundlegende Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten erwerben.	Keine	Anwesenheitspflicht Hausarbeit (3 LP) und Referat oder Klausur (30 Min.) (3 LP) Notenausgleich

<p>Schlüsselqualifikationen</p> <p><i>Key Qualifications</i></p>	6	PF	Profil	<p>Den Studierenden werden überfachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen vermittelt. Die Schlüsselqualifikationen fördern effektives Lernen und bilden gleichzeitig ein solides Fundament für lebenslange Weiterbildung im Beruf. Ferner werden die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, im Laufe ihres Arbeitslebens flexibel auf unterschiedliche berufliche Anforderungen zu reagieren und adäquat mit ihnen umzugehen.</p>	Keine	<p>unbenotet</p> <p>Das Veranstaltungsangebot und die damit verbundenen Voraussetzungen zur Vergabe von LP werden vor jedem Semester in geeigneter Weise bekannt gegeben.</p>
<p>Bachelorarbeit</p> <p><i>Bachelor Thesis</i></p>	12	PF	Abschluss	<p>Die Studierenden zeigen, dass sie, ihre im Studium erworbenen Kenntnisse wissenschaftlicher Forschung in der Betriebswirtschaftslehre in einer in sich geschlossenen Arbeit zusammen führen können. Dabei werden insbesondere das präzise Formulieren von Aussagen und das konsistente Führen von Argumenten geschult. Zum anderen lernen sie, das formale Gerüst wissenschaftlicher Arbeit zu beherrschen.</p>	<p>Integrationsmodul, mindestens 30 LP in den Methodenmodulen, alle Basismodule VWL, mindestens 18 LP in den Aufbaumodulen der VWL, mindestens 6 LP in den Vertiefungsmodulen Institutionenökonomie, mindestens 1 Seminar</p>	Bachelorarbeit

Anlage 3: Importmodulliste

(1) In den „Interdisziplinären Modulen“ erwerben Studierende im Bachelor-Studiengang B.Sc. „Volkswirtschaftslehre / Economics“ ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen. Dabei müssen die Studierenden insgesamt 12 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem Modul der nachfolgend genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden.

(2) Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

(3) Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf <http://www.uni-marburg.de/fb02/studium/intdis/> veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

(4) Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Verwendbar für Studienbereich	Interdisziplinäre Module (Wahlpflicht) (12 LP)	
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Soziologie (FB 03) (Studiengang B.A. Sozialwissenschaften)	Modulgruppe 7.1: Arbeit und Geschlecht	12
	Modulgruppe 7.2: Politische Sozialisation	12
	Modulgruppe 7.3: Politik und Wirtschaft	12
	Modulgruppe 7.4: Globalisierung und gesellschaftliche Entwicklung	12
Politik (FB 03) (Studiengang B.A. Politikwissenschaft)	Politische Theorie	6
	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	6
	Internationale Beziehungen	6
	Vergleich politischer Systeme	6

	Politik und Geschlechterverhältnis	6
Friedens- und Konfliktforschung (FB 03)	Modul 1: Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	6
	Einführung in Theorien der Konfliktforschung	6
	Einführung in Formen der Konfliktregelung	6
Kultur- und Religionswissenschaft (FB 03) (Studiengang B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaften)	Basismodul Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft	12
	Basismodul Kultur- und Sozialanthropologie	12
Philosophie (FB 03) (Studiengang B.A. Philosophie)	Exportmodul 1: Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie	12
	Exportmodul 2: Geschichte der Philosophie A	6
	Exportmodul 4: Theoretische Philosophie	6
	Exportmodul 6: Praktische Philosophie	6
Psychologie (FB 04) (Studiengang B.Sc. Psychologie)	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden	6
	Sozialpsychologie	6
	Wahrnehmung, Kognition und Sprache	6
	Lernen, Motivation und Emotion	6
	Persönlichkeitspsychologie	6
	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Sozialpsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Wahrnehmung, Kognition und Sprache	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Lernen, Motivation und Emotion	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Persönlichkeitspsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie	12
Sprachenzentrum	Module des Sprachenzentrums	6/12

Anlage 4: Exportmodule

(1) Die folgenden Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

(2) Die Bildung von Modulpaketen wird in den Vereinbarungen zum bilateralen Austausch geregelt.

Modulbezeichnung <i>Englischer Titel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die VWL <i>Introduction to Economics</i>	6	WP	Basis	Nach dem erfolgreichen Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden mit grundlegenden mikroökonomischen Konzepten und Kategorien so weit vertraut, dass weitergehende Veranstaltungen auf diesem Wissen produktiv aufbauen können.	Keine	Klausur (60 Min.)
Mikroökonomie I <i>Microeconomics I</i>	6	WP	Basis	Das Modul vermittelt den Studierenden die Basisfertigkeiten zur Beschreibung und Analyse ökonomischer Fragestellungen, die im weiteren Verlauf des Studiums untersucht werden. Das Modul steht am Beginn der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden. Die Studierenden sollen daher auch Selbstkompetenzen erwerben bzw. trainieren. Dazu gehören die Fähigkeit, sinnnehmend zu lesen und zu hören sowie die Fähigkeit, Nachbereitungszeit strukturiert zu nutzen. Übungen hierzu werden in die Veranstaltung integriert.	Keine	Klausur (60 Min.)
Mikroökonomie II <i>Microeconomics II</i>	6	WP	Basis	Eine Person, die dieses Modul erfolgreich absolviert hat, ist in der Lage, Annahmen an rationales Verhalten ökonomischer Agenten zu formulieren und die Ziele einzelner Agenten sowie Knappheiten – als Nebenbedingungen ökonomischen Handelns – in formaler Weise darzustellen. Sie verfügt über Lösungsstrategien für einfach strukturierte Entscheidungsprobleme.	Keine	Klausur (60 Min.)
Makroökonomie I <i>Macroeconomics I</i>	6	WP	Basis	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die theoretischen und wirtschaftspolitischen Grundlagen der Makroökonomie einzuführen. Die Studierenden sollen die Kompetenz erwerben, ein erstes Verständnis für makroökonomische Zusammenhänge zu entwickeln und aktuelle Probleme der Makroökonomie kommentieren zu können.	Keine	Klausur (60 Min.)
Makroökonomie II <i>Macroeconomics II</i>	6	WP	Basis	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden vertiefend in die theoretischen und wirtschaftspolitischen Grundlagen der Makroökonomie einzuführen. Die Studierenden sollen die Kompetenz erwerben, makroökonomische Zusammenhänge kritisch diskutieren und analysieren zu können.	Keine	Klausur (60 Min.)
Mathematik <i>Mathematics</i>	6	WP	Basis	Die formalmathematischen, logischen und analytischen Fähigkeiten der Studierenden werden geschult. Die Studierenden können das mathematische Instrumentarium zur Beschreibung und Analyse wirtschaftlicher Zusammenhänge zielgerichtet und korrekt anwenden. Das Modul vermittelt Methodenkompetenz im Hinblick auf Verständnis und fachkundigen Umgang mit mathematisch-formalem Instrumentarium.		Klausur (60 Min.)

<p>Deskriptive Statistik</p> <p><i>Descriptive Statistics</i></p>	6	WP	Basis	<p>Das Modul entwickelt und stärkt die methodischen Kompetenzen im Bereich der deskriptiven statistischen Analyseverfahren.</p> <p>Die Studierenden werden mit grundlegenden Begriffen und Konzepten der deskriptiven Statistik vertraut und erlangen die Befähigung, deskriptive Analysen zu verstehen, korrekt zu interpretieren, selbständig einfache deskriptive Analysen zu planen und durchzuführen. Dabei werden auch Transferleistungen erwartet und gefördert. Besonderer Wert wird auf eine problemadäquate Methodenauswahl und die korrekte Interpretation der Ergebnisse gelegt. Diese Fähigkeiten bilden die Basis für weiterführende empirisch und methodisch ausgerichtete Veranstaltungen.</p> <p>Im Hinblick auf eine Weiterqualifikation in Masterprogrammen wird das statistische Instrumentarium nicht nur bereit gestellt, sondern auch wesentliche Ideen und Überlegungen zur Entwicklung der deskriptiven Methoden werden skizziert, um die Schwächen und Grenzen der Methoden zu erkennen und die Ergebnisse kritisch beurteilen und hinterfragen zu können. Methodenkompetenzen werden erlernt im Bereich elementarer statistisch-formaler Methodik, insbes. Analysefähigkeit, Denken in Zusammenhängen und abstraktes und vernetztes Denken; Selbstkompetenzen, insbes. Selbständigkeit, Ausdauer, Leistungsbereitschaft, Flexibilität und Motivation; Handlungskompetenzen, insbes. Problemlöse- und Transferfähigkeiten.</p>		Klausur (60 Min.)
<p>Induktive Statistik</p> <p><i>Introduction to Inferential Statistics</i></p>	6	WP	Basis	<p>Das Modul entwickelt und stärkt die methodischen Kompetenzen im Bereich der deskriptiven statistischen Analyseverfahren.</p> <p>Die Studierenden werden mit grundlegenden Begriffen und Konzepten der Wahrscheinlichkeitsrechnung und der induktiven Statistik vertraut und erlangen die Befähigung, entsprechende Analysen zu verstehen, korrekt zu interpretieren, selbständig einfache induktive Analysen zu planen und durchzuführen. Dabei werden auch Transferleistungen erwartet. Besonderer Wert wird auf eine problemadäquate Methodenauswahl und die korrekte Interpretation der Ergebnisse gelegt. Diese Fähigkeiten bilden die Basis für weiterführende empirisch oder methodisch ausgerichtete Veranstaltungen. Im Hinblick auf eine Weiterqualifikation in Masterprogrammen wird das statistische Instrumentarium nicht nur bereit gestellt, sondern auch wesentliche Ideen und Überlegungen zur Entwicklung der deskriptiven Methoden werden skizziert, um die Schwächen und Grenzen der Methoden zu erkennen und die Ergebnisse kritisch beurteilen und hinterfragen zu können. Damit werden die Voraussetzungen zum erfolgreichen Absolvieren weiterführender empirisch oder methodisch ausgerichteter Veranstaltungen auf Bachelorniveau geschaffen und auch methodische Grundlagen für eine Weiterqualifikation in Masterprogrammen geboten.</p> <p>Methodenkompetenzen werden erlernt im Bereich elementarer statistisch-formaler Methodik, insbes. Analysefähigkeit, Denken in Zusammenhängen und abstraktes und vernetztes Denken; Selbstkompetenzen, insbes. Selbständigkeit, Ausdauer, Leistungsbereit-</p>		Klausur (60 Min.)

				schaft, Flexibilität und Motivation; Handlungskompetenzen, insbes. Problemlöse- und Transferfähigkeiten.		
Empirische Wirtschaftsforschung <i>Empirical Economics</i>	6	WP	Basis	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die theoretischen und praktischen Grundlagen der Empirischen Wirtschaftsforschung einzuführen, Die Studierenden sollen die Kompetenz erwerben, ein erstes Verständnis für empirische Zusammenhänge in den Wirtschaftswissenschaften zu entwickeln und kleine empirische Analysen selber durchführen zu können.		Klausur (60 Min.)
Öffentliches Recht <i>Public Law</i>	6	WP	Basis	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Rechtswissenschaften: Ziel der Vorlesung ist eine Einführung in die wirtschaftsrelevanten Fragen des Öffentlichen Rechts. Ziel der Übung ist die Vertiefung des Vorlesungsstoffes, die Einübung der juristischen Falllösungsmethode sowie die Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung von öffentlich-rechtlichen Fällen. Methodenkompetenzen im Bereich der Rechtswissenschaften; Handlungskompetenzen, insbes. Problemlöse- und Transferfähigkeiten.		Klausur (60 Min.)
Privates Recht <i>Private Law</i>	6	WP	Basis	Gegenstand der Vorlesung und der Übung sind das Recht des Vertragsschlusses, die Grundzüge des Leistungsstörungenrechts und Besonderen Schuldrechts sowie des Sachrechts. Ziel der Vorlesung ist eine Einführung in die wirtschaftsrelevanten Fragen des Privaten Rechts. Ziel der Übung ist die Vertiefung des Vorlesungsstoffes anhand von privatrechtlichen Fällen.		Klausur (60 Min.)
Wirtschaftspolitik <i>Economic Policy</i>	6	WP	Aufbau	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die theoretischen Grundlagen der Wirtschaftspolitik einzuführen, und zu zeigen, wie aus ökonomischen Theorien politische Handlungsempfehlungen für die Lösung konkreter wirtschaftlicher Probleme abgeleitet werden können. Hierbei sollen den Studierenden auch Grundlagen in einzelnen Handlungsfeldern der Wirtschaftspolitik vermittelt werden.	Keine	Klausur (60 Min.)
Finanzwissenschaft <i>Finance</i>	6	WP	Aufbau	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die theoretischen und wirtschaftspolitischen Grundlagen der Finanzwissenschaft einzuführen, und zu zeigen, wie konkrete Politikempfehlungen zur Lösung finanzwissenschaftlicher Probleme abgeleitet werden können.	Keine	Klausur (60 Min.)
Internationale Wirtschaftsbeziehungen <i>International Relations</i>	6	WP	Aufbau	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die theoretischen und wirtschaftspolitischen Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen einzuführen, Die Studierenden sollen die Kompetenz erwerben, internationale wirtschaftliche Problemfelder theoretisch fundiert analysieren und kritisch diskutieren zu können.	Keine	Klausur (60 Min.)
Grundlagen der Institutionenökonomie <i>Introduction to Institutional Economics</i>	6	WP	Aufbau	Ziel dieses Moduls ist es, die Studierenden systematisch in die Grundlagen der Institutionenökonomie einzuführen. Sie sollen die Kompetenz erwerben, die verschiedenen institutionenökonomischen Ansätze auf einfache Problemstellungen anwenden und alternative institutionelle Problemlösungen beurteilen zu können.	Keine	Klausur (60 Min.)

Institutionenökonomie <i>Institutional Economics</i>	6	WP	Vertiefung	In diesem Vertiefungsmodul sollen sich die Studierenden vertieft mit einzelnen Ansätzen der Institutionenökonomie auseinandersetzen, um sowohl theoretisch als auch methodisch die Kompetenz zu erwerben, wie man mit institutionenökonomischen Theorien wirtschaftliche Problemstellungen analysieren und Problemlösungen ableiten kann.	Keine	Klausur (60 Min.) oder Klausur (30 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP) Notenausgleich
Angewandte Institutionenökonomie <i>Applied Institutional Economics</i>	6	WP	Vertiefung	Ziel dieses Moduls ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, institutionenökonomische Analysen und Methoden auf komplexe wirtschaftliche Probleme anzuwenden. Hiermit soll insbesondere die Problemlösungskompetenz der Studierenden gestärkt werden. Gleichzeitig ermöglicht dieses Modul auch eine weitere inhaltliche Spezialisierung der Studierenden.	Keine	Klausur (60 Min.) oder Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP) Notenausgleich
Regulierung <i>Regulation</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich mit dem vielfältig eingesetzten wirtschaftspolitischen Instrument der Regulierung sowohl theoretisch als auch in Bezug auf praktische Anwendungen vertieft auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz erworben werden, konkrete Regulierungen kritisch zu analysieren und alternative Lösungsmöglichkeiten zu beurteilen.	Keine	Klausur (60 Min.) oder Klausur (30 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP) Notenausgleich
Seminar Institutionenökonomie <i>Seminar on Institutional Economics Regulation</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, ihre Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen anzuwenden. Sie sollen lernen, ihre Kenntnisse in schriftlicher und mündlicher Form zu präsentieren sowie erfolgreich an Diskussionen teilzunehmen. Weiterhin sollen sie auch grundlegende Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten erwerben.	Keine	Anwesenheitspflicht Hausarbeit (3 LP) und Referat oder Klausur (30 Min.) (3 LP) Notenausgleich